



PRESSEKONFERENZ

Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag

17. Jänner 2018, 11:00 Uhr

K+K am Waagplatz

„Salzburger Stube“

Waagplatz 2

5020 Salzburg

Beschwerdeaufkommen in Salzburg

Im Berichtszeitraum 2015-2016 wandten sich 317 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft (VA), da sie sich von der Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Die meisten Beschwerden in Salzburg betrafen die Bereiche Raumordnungs- und Baurecht, Jugendwohlfahrt und Mindestsicherung sowie Gemeindeangelegenheiten.

Präventiver Schutz der Menschenrechte

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Österreich zuständig. Gemeinsam mit sechs regionalen Kommissionen werden Einrichtungen kontrolliert, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann. Im Berichtszeitraum wurden in Salzburg insgesamt 50 Kontrollbesuche durchgeführt und sechs Polizeieinsätze beobachtet. In Salzburg wurden unter anderen 16 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, 13 Polizeianhaltezentren sowie 13 Alten- und Pflegeheime besucht. Die Kontrollen erfolgen in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und ihren Kommissionen beobachtet, wie etwa bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Dringender Reformbedarf bei Heimopferrente

Personen, die als Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien und Kinderheimen Opfer von Gewalt und Missbrauch wurden, brauchen Hilfe und Unterstützung.

Positiv ist zu sehen, dass im Land Salzburg weiterhin Entschädigungen beantragt werden können. Beim Amt der Salzburger Landesregierung wurde in der Abteilung Soziales eine Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und Gewalt in Heimen für Kinder und Jugendliche und in Pflegefamilien eingerichtet. Betroffene können sich an diese Anlaufstelle (soziales@salzburg.gv.at) wenden. Über die Entschädigung entscheidet eine unabhängige Kommission. Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung wurden bisher alle Ansuchen auf eine finanzielle Entschädigung vom Land Salzburg positiv beantwortet.

Darüber hinaus gilt in Österreich seit Juli 2017 das Heimopferrentengesetz (HOG). Seither erhalten Personen, die als Kinder und Jugendliche in Heimen des Bundes, eines Bundeslandes, einer Kirche oder in einer Pflegefamilie misshandelt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Zusatzrente in Höhe von 306,60 Euro (12 mal jährlich brutto für netto). Zu diesem Zweck wurde bei der VA eine Rentenkommission eingerichtet. Auf Basis eines Clearings durch Psychologen empfiehlt die VA Pensionsversicherungsträgern oder Sozialministeriumsservice, Betroffenen eine Heimopferrente zu gewähren. Wer bereits eine finanzielle Entschädigung von einer Opferschutzstelle erhalten hat, ist automatisch anspruchsberechtigt. Da es im Land Salzburg nur wenige Heime gab, hat die VA seit Juli 2017 nur wenige Meldungen bezüglich Salzburg erhalten. Die meisten Kinder wurden bei Pflegefamilien bzw. in anderen Bundesländern untergebracht. Im HOG-Büro haben sich bisher elf Personen gemeldet, die über Gewalt in Salzburger Heimen oder bei Salzburger Pflegefamilien berichteten. Davon betrafen sieben Meldungen Pflegefamilien.

Volksanwalt Günther Kräuter, Leiter der Rentenkommission: „Bei der Rente handelt es sich um eine Anerkennung für erlittenes Leid, eine Wiedergutmachung ist ohnehin nicht

möglich.“ Das HOG weise jedoch gravierende Lücken auf. Die Volksanwaltschaft fordert daher Reformen: „Opfer aus Spitälern und privaten Einrichtungen sowie jüngere Missbrauchstopfer mit Behinderungen müssen unbedingt miteinbezogen werden!“, so Kräuter.

1. Geschäftsbereich Dr. Brinek

Gutes Miteinander in der Gemeinde

Bei der Volksanwaltschaft langen immer wieder Fälle ein, bei denen Gemeinden mit widersprüchlichen Bedürfnissen ihrer Anwohnerinnen und Anwohner konfrontiert sind. Besonders deutlich zeigt sich dies im Freizeitbereich, wo des einen Freud' oft des anderen Leid ist. So sind Sport- und Freizeitangebote – gerade für Kinder und Jugendliche – einerseits wünschenswert, tragen sie doch zu Bewegung, Inklusion und Community Building bei, andererseits gehen diese häufig zu Lasten der Ruhebedürftigkeit betroffener Anrainer.

So etwa im Fall einer Salzburger Familie, die sich über unzumutbare Licht- und Lärmbeeinträchtigungen durch den Betrieb eines Eishockeyplatzes und eines Fußballplatzes in unmittelbarer Nähe ihres Grundstücks beschwerte. Beide Anlagen wurden darüber hinaus auch für sonstige Freiluftveranstaltungen genützt, sodass die Anrainer nahezu pausenlos Lärmbelästigungen ausgesetzt waren. Die Volksanwaltschaft kritisierte unter anderem, dass für das Sportplatzgelände bislang keine Veranstaltungsstätten-Genehmigung vorlag und die Gemeinde ihrer Überwachungspflicht für anmeldepflichtige Veranstaltungen nicht nachgekommen war. Auch hier konnten – allerdings erst im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs – Lösungen gefunden werden, mit denen nun alle beteiligten Parteien zufrieden sind.

Ein weiterer Fall betrifft die Anrainerinnen und Anrainern eines Modellflugplatzes in Radstadt. Sie beschwerten sich bei der Volksanwaltschaft über laute Fluggeräte, die direkt über ihre Grundstücke flogen und ihre Lebensqualität dadurch massiv beeinträchtigten. Weder hielt man sich an das Flugverbot für Geräte mit Verbrennungsmotoren, noch wurden die vereinbarten Ruhezeiten eingehalten. Auf Anraten der Volksanwaltschaft bemühte sich die Gemeinde schließlich um Vermittlung und Kompromissfindung zwischen den Parteien. Dadurch konnten bereits einige Verbesserungen für die Betroffenen erwirkt werden. Volksanwältin Brinek: „Ich freue mich über die erfolgreichen Vermittlungsbemühungen der Gemeinde und hoffe, dass die getroffenen Maßnahmen zu einer für alle erträglichen Situation führen.“

„Beide Fälle zeigen, dass es konsensorientierte, engagierte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister braucht, die die Sorgen ihrer Gemeindemitglieder ernst nehmen. Es gibt auch ein Recht auf Ruhe – das Freizeitvergnügen der einen darf nicht auf Kosten der Bedürfnisse der anderen gehen. In den meisten Fällen können Lösungen gefunden werden, mit denen alle Beteiligten leben können“, so Volksanwältin Brinek.

Kein Bescheid zu Förderantrag

Nach dem Einbau von Holzfenstern gemäß dem Ortsbildschutzgesetz stellte ein Halleiner einen Förderantrag für seine angefallenen Mehrkosten. Er legte dem Antrag sämtliche, ihm

zur Verfügung stehenden Unterlagen bei und ersuchte um umgehende Rückmeldung, falls noch weitere Nachweise benötigt würden. Der Halleiner erhielt zwar einen nicht näher erläuterten Geldbetrag und ein unkommentiertes Protokoll einer Sachverständigensitzung, jedoch keine bescheidmäßige Erledigung.

Erst zwei Monate nach der Antragsstellung und auf Nachfrage der VA, setzte ihm das Bauamt schließlich eine lediglich zweiwöchige Frist zur Nachreichung noch fehlender Unterlagen. Sollte ihm dies innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein, würde ihm die Ablehnung seines Förderantrages drohen. Dass der Antragssteller auch in Folge keinen Bescheid der Behörde erhielt, ist für die VA eindeutig ein Missstand in der Verwaltung.

Ernüchternd fiel die Reaktion des Bauamtes auf eine neuerliche Nachfrage der VA aus. Die Stadt Hallein sei mit „überflüssigen“ Volksanwaltschaftsbeschwerden „gepiesackt“ worden, die sich „verfahrensverzögernd“ ausgewirkt hätten.

„Die Arbeit der VA als überflüssig zu beurteilen, täuscht nicht über das mangelhafte Verhalten der Gemeinde hinweg“, so Volksanwältin Brinek. Da neun Monate nach der Antragsstellung noch immer keine Entscheidung zu besagtem Förderungsantrag getroffen wurde, stellte der Halleiner schließlich einen Devolutionsantrag. Daraufhin wurde die Zuständigkeit für den Fall nun auf die Stadtgemeindevertretung übertragen.

2. Geschäftsbereich Dr. Fichtenbauer

Vorschreibung einer früheren Sperrstunde

Seit mehr als zehn Jahren beschwerten sich Salzburgerinnen und Salzburger bei der VA, darüber, dass sie, durch die Gäste nahe gelegener Lokale, massiver nächtlicher Lärmbelästigung ausgesetzt sind. Der Lärm entsteht vor allem durch ankommende und weggehende, laute Gäste oder durch das "Wandern" von einem Lokal zum anderen.

Jahrelang scheiterten Lösungsansätze in Form einer Vorverlegung der Sperrstunde an der Vollziehung des komplizierten Gesetzes. Die Behörde argumentierte, zu viele unterschiedliche Tatbestandsmerkmale erheben zu müssen.

Die VA erfuhr von einem bei der Allgemeinen Berufungskommission seit November 2015 anhängigen Rechtsmittelverfahren zur Vorverlegung der Sperrstunde. Nach beinahe zweijähriger Verfahrensdauer erließ die Berufungskommission schließlich einen Bescheid, der alle Berufungen ablehnte. „Selbst angesichts des notwendigen, umfangreichen Ermittlungsverfahrens stellen solche Verzögerungen jedenfalls einen Missstand im Bereich der Verwaltung dar. Es bleibt zu hoffen, dass diese Entscheidung der lärmgeplagten Nachbarschaft nun eine Verbesserung bringt“, schließt Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer.

Katastrophenmanagement des Landes Salzburg

Im Oktober 2014 war es im Pinzgau wegen massiver Schneefälle zu Behinderungen im Straßenverkehr, stundenlangen Stromausfällen und Unterbrechungen der Telefonverbindungen gekommen. Ein Salzburger kritisierte in einem Schreiben an das Land Salzburg die mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit in dieser Krisensituation.

Erst nach zweimaliger Urgenz wurde er darüber informiert, dass sein Schreiben an die BH Zell am See weitergeleitet worden war. Danach erhielt er keine weiteren Informationen mehr. Der Grund für die Nichtbeantwortung des Schreibens klärte sich erst nach Einschreiten der VA auf: die Salzburger Landesregierung hatte die zweite Urgenz an die BH Zell am See weitergeleitet und hierfür ein von der BH ausschließlich für den Zeitraum aktueller Katastropheneinsätze eingerichtetes Postfach verwendet. Die BH Zell am See hatte dieses spezielle Postfach nach Beendigung des Katastropheneinsatzes jedoch nicht mehr gesichtet.

„Die Einrichtung einer speziellen E-Mail-Adresse für Katastropheneinsätze verliert völlig den damit verfolgten Sinn, wenn das Postfach nicht oder nicht regelmäßig gesichtet wird“, so Volksanwalt Fichtenbauer. Die Stabsstelle Katastrophenschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung forderte die BH Zell am See auf, das E-Mail-Postfach gänzlich zu löschen. Zudem teilte die Stabsstelle Katastrophenschutz der VA mit, Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer künftig direkt über Ergebnisse zu informieren.

3. Geschäftsbereich Dr. Kräuter

Unwürdige Zustände in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen

- Bereits im **Oktober 2015** stellte die Expertenkommission der Volksanwaltschaft menschenunwürdige Zustände in einer Einrichtung des Landes Salzburg für hochgradig pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen fest. Das nicht barrierefreie Gebäude ist für die Betreuung und Pflege so vieler Menschen nicht ausgerichtet. Mehrere Personen lebten aufgrund von Raumknappheit nicht in Zimmern, sondern belegten bloß Betten, die in Gemeinschaftsräumen bzw. Durchgangsbereichen standen. Auch die Intim- und Privatsphäre von Kindern, Frauen und Männern wurde in menschenunwürdiger und erniedrigender Weise verletzt. Geschlechtertrennung gab es weder beim Toilettengang noch bei der Körperhygiene. Individuelle Förderkonzepte und unterstützte Kommunikation fehlten.
- Im **Jänner 2016** berichtete Volksanwalt Günther Kräuter intern im Salzburger Landtag über diese eklatanten Mängel.
- Da das Land jedoch weiterhin untätig blieb, kritisierten Kräuter und Kommissionsleiter Univ.-Prof. Reinhard Klaushofer die Missstände im „Konradinum“ im **Februar 2016** schließlich auch öffentlich. Sie betonten dabei, dass sich der Vorwurf nicht an einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richte. „Es sind die strukturellen Rahmenbedingungen, die keine menschengerechte Betreuung erlauben.“
- Bei einem Folgebesuch der Kommission im **März 2016** mussten unverändert zahlreiche gravierenden Mängel festgestellt werden.
- Im **Mai 2016** nahm Kommissionsleiter Klaushofer an Beratungen im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landes teil. Schließlich lenkte die Landesregierung ein und beschloss den Neubau der Einrichtung.
- **Anfang 2017** erklärte die Landesregierung, dass der Gebäudestatus nicht mehr den Anforderungen zeitgemäßer Betreuung von Menschen mit Behinderung entspreche, die Sanitäranlagen seien „völlig inadäquat“. Der Neubau soll heuer beginnen und „frühestens“ im Jahr 2019 fertiggestellt werden, heißt es seitens des Landes.

Bis zur geplanten Fertigstellung müssen die Bewohnerinnen und Bewohner allerdings weiterhin unter völlig inadäquaten Rahmenbedingungen leben.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft ergeben sich zudem Fragen zur Planung des Neubaus. „Selbstvertreter, Experten und Monitoringausschuss sollten in die Planung unbedingt miteinbezogen werden, um ein inklusives Konzept für den Neubau zu erarbeiten. So könnte man auch für Menschen mit schwersten Behinderungen angemessene Wohn- und Lebensbedingungen sowie die notwendigen Therapie-, Förderungs- und Pflegeleistungen schaffen“, so Kräuter.

4. Präventive Menschenrechtskontrolle

Mangelhafte Privatsphäre in der JA Salzburg

Seit der Verlegung nach Puch-Urstein im Jahr 2015 hat die VA die Justizanstalt Salzburg insgesamt drei Mal besucht. Der erste Besuch diente der Besichtigung der im Bau befindlichen Justizanstalt. Nach Inbetriebnahme wurden zwei weitere unangekündigte Besuche durchgeführt. „Insgesamt hinterließ die Justizanstalt Salzburg-Puch/Urstein atmosphärisch einen sehr positiven Eindruck. Hierzu trägt vor allem die moderne Gestaltung des Gebäudes bei. Die Gänge und Räumlichkeiten sind großzügig angelegt und mit moderner Technik ausgestattet“, so Brinek.

Folgende zwei Kritikpunkte wurden dennoch festgestellt: Trotz Installation des Videodolmetsch-Systems sowie Schulung der Bediensteten leisten nach wie vor Mithäftlinge im Bedarfsfall Übersetzungshilfe. Volksanwältin Brinek: „Gerade in sensiblen Bereichen wie etwa bei einem Arztbesuch, bei dem wesentliche medizinische und psychologische Fragen erörtert werden, sollten aber professionelle Dolmetscher beigezogen werden.“

Des Weiteren erfuhren Häftlinge aus Beamtingesprächen von den Straftaten anderer Mitinsassen. „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verstoßen damit gegen ihre Amtsverschwiegenheit. Das kann für betroffene Inhaftierte besonders unangenehme Folgen haben“, erläutert Brinek. So gab einer der befragten Insassen an, „Vergewaltiger“ bekämen in der Anstalt schon, was ihnen gebühre. Von einem Beamten erfuhr er, dass in die Anstalt kürzlich ein Täter eingeliefert worden wäre, der ein Mädchen vergewaltigt und in die Salzach gestoßen habe.

Auf Anregung der VA rief das BMJ sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie die disziplinarrechtlichen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen im Fall eines Zuwiderhandelns in Erinnerung.

Darüber hinaus regte die VA kleinere bauliche Verbesserungen an, um zu vermeiden, dass Insassinnen beim Hofgang durch männliche Insassen belästigt werden.

Good-Practice Beispiel: Nachsorgeeinrichtung „Neuland Salzburg“

Wenn die VA und ihre Kommissionen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Missstände in einer Einrichtung feststellen, werden in der Regel Empfehlungen ausgesprochen, um diese möglichst rasch zu beheben. Ein Good-Practice-Beispiel, das zeigt, wie die Anregungen der VA effizient und effektiv in die Tat umgesetzt werden können, ist die Nachsorgeeinrichtung „Neuland Salzburg“.

Die Wohngemeinschaft machte im Hinblick auf die Betreuungsqualität und den Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern einen guten Eindruck. Die VA kritisierte jedoch das Fehlen von Beschwerdemöglichkeiten. Des Weiteren waren auch keine individuell ausgearbeiteten Kriseninterventionspläne für die Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden.

Erfreulicherweise wurden beide Anregungen mittlerweile bereits umgesetzt. Es gibt nun die Möglichkeit einen Beschwerdebriefkasten anonym zu nutzen. Dieser wird regelmäßig entleert und die Bewohnerinnen und Bewohner werden immer wieder auf diese Beschwerdemöglichkeit hingewiesen. Der Empfehlung zur Erstellung von Kriseninterventionsplänen wurde ebenfalls Rechnung getragen. Das Neuland-Team hat an spezifischen, auf die Klientel ausgerichteten Seminaren zum Thema Konflikt- und Krisenmanagement in sozialen Einrichtungen teilgenommen. Daraus wurden entsprechende Krisen- und Notfallpläne abgeleitet und verschriftlicht.

„Das Beispiel „Neuland Salzburg“ zeigt, wie erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der VA und den von ihr kontrollierten Einrichtungen funktionieren kann“, freut sich Volksanwältin Brinek.

Hafträume im Keller

Immer wieder kritisiert die VA, dass nach wie vor Hafträume in Kellern von Polizeiinspektionen angesiedelt sind. „Die Abgeschiedenheit dieser Hafträume kann eine psychisch instabile Situation von Angehaltenen verschärfen. Belastend kann auch die mitunter schlechte Beleuchtung und Belüftung in Kellerräumlichkeiten sein. Darüber hinaus sind Zellen, die sich im Keller befinden, oft nur schwer zugänglich und befinden sich weit von den Arbeitsplätzen der Exekutivbediensteten entfernt“, fasst Volksanwalt Fichtenbauer die beanstandete Situation zusammen.

In einer Stellungnahme hielt der von der VA um seine Einschätzung ersuchte Menschenrechtsbeirat (MRB) fest, dass nicht die Lage des Verwahrungsraums per se ausschlaggebend sei. Es müsse jedoch sichergestellt sein, dass die relevanten menschenrechtlichen Standards im Zusammenhang mit einer ausreichenden Beleuchtung und Belüftung erfüllt seien. Zudem müssten eine unmittelbare Kontaktaufnahme und rasche Reaktion im Falle eines Vorfalls sowie ausreichender Brandschutz gegeben sein. Die VA regte beim Bundesministerium für Inneres an, alle betroffenen Hafträume zu überprüfen.

Das Bundesministerium für Inneres ging in der Folge der Frage nach, ob diese Standards in österreichischen Polizeiinspektionen erfüllt werden. 26 Verwahrungsräume entsprechen diesen Standards nicht, einer dieser Verwahrungsräume wurde bereits geschlossen. Bei Neu- und Umbauten sollte aus Sicht der VA generell von Verwahrungsräumen, die im Keller gelegen sind, Abstand genommen werden.

Kinder und Jugendliche in Wohneinrichtungen

Aus den Jahresberichten der Volksanwaltschaft und einem Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ unter Mitwirkung der Kinder- und Jugendanwaltschaften wird deutlich, dass sich die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen von Minderjährigen in Einrichtungen im Vergleich zu vergangenen Jahrzehnten eindeutig zum Besseren gewandelt haben. Noch immer dokumentieren die Kommissionen der Volksanwaltschaft jedoch zuweilen unangemessene – manchmal sogar massiv

erniedrigende – Sanktionssysteme. Immer wieder kommt es in Einrichtungen auch zu Gewalt und Übergriffen, häufig zwischen Minderjährigen selbst.

Vergangene Woche traf die VA eine kollektive Missstandsfeststellung wegen sexueller Übergriffe in einer inadäquaten Einrichtung im Burgenland. Zu Vorwürfen betreffend Wohngemeinschaften in Niederösterreich wurde ein Prüfverfahren eingeleitet.

Die Kommissionen der Volksanwaltschaft legen bei ihren Besuchen ihr Hauptaugenmerk auf die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Kinder und Jugendlichen und führen mit ihnen dazu auch vertrauliche Gespräche. Deutlich wird daraus, dass Konzepte zur Gewaltprävention und sexualpädagogische Konzepte sowie eine Beteiligung der Minderjährigen in allen Fragen, die sie selbst betreffen, nicht in allen besuchten Einrichtungen Standard sind. Kinder- und Jugendliche sollten zudem die Möglichkeit haben, eine kinderanwaltliche Vertrauensperson zu kontaktieren, die auch regelmäßig in den Einrichtungen vor Ort ist. Bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg ist eine solche externe Vertrauensperson seit 1.1.2016 eingerichtet.

Das Land Salzburg startete, laut eigener Auskunft, im Jahr 2009 einen Kooperationsprozess, an dessen Ende sexualpädagogische Konzepte für Organisationen und Einrichtungen sowie ein Handlungsplan bei sexuellen Übergriffen in Einrichtungen standen. Die Gruppengröße liegt in Salzburg bei 8 Kindern und Jugendlichen, damit ist Salzburg gemeinsam mit Wien im Bereich Gruppengröße vorbildlich.

Die Volksanwaltschaft fordert bundeseinheitliche Standards betreffend Personalschlüssel, Ausbildung und Tagsätze für alle Einrichtungen. „Strategien zur Gewaltprävention und sexualpädagogische Konzepte müssen immer Grundvoraussetzung für die Bewilligung von Einrichtungen sein“, fordert Volksanwalt Kräuter. Allen Kindern und Jugendlichen stehe das Recht auf bestmögliche Betreuung zu, unabhängig von ihrer Herkunft und davon, in welchem Bundesland sie leben.

Rückfragehinweis:

Mag. Agnieszka Kern, MA
Volksanwaltschaft
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
Tel: 01 515 05 204
Mobil: 0664 844 0903
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at
presse@volksanwaltschaft.gv.at